

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III. N<sup>o</sup>. XX. Luzern, den 19. August 1799. (2. Fructidor, VII.)

## Gesetzgebung.

Großer Rath, 12 Merz.

Präsident: Herzog von Effingen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Beratung des Gutachtens über die Theilung des Staatsguts von dem Gemeindgut fortgesetzt. (Siehe großer Rath: Sitzung vom 9ten Merz.)

§ 4. Custor denkt da die alten Regierungen nicht immer zweckmäßig handelten, so müsse beigesetzt werden, daß dasjenige, worüber die Regierung zum allgemeinen Nutzen hätte verfügen sollen, Staatsgut werden müsse.

Billetter will die Worte zum allgemeinen Besten durchstreichen, weil die alten Regierungen mehr für ihre Städte als für das Land sorgten.

Fierz folgt Billettern, und will die Bedingung, bis das Gegentheil augenscheinlich bewiesen ist, als sehr überflüssig weglassen.

Schlumpf stimmt Custorn bey, doch will er nur sagen, dasjenige, worüber die alten Regierungen hätten verfügen können, statt sollen; dagegen kann er Fierz nicht bestimmen.

Ruhn glaubt man betrachte den § ganz unrichtig, denn der § wolle einzig bestimmen, daß das was zum öffentlichen Gebrauch angewandt wurde, Staatsgut seyn soll, und also bedürfe derselbe keines Besizes, sondern nur einer Abfassungsverbesserung.

Carrard bemerkt, daß der § auf dem Grundsatz beruhet, daß der Besizer als Eigenthümer anzusehen ist, bis das Gegentheil augenscheinlich bewiesen wird, und wenn also Custors oder Schlumpfs Abänderungen angenommen würden, so würde der § ganz unbestimmt und unnütz werden; er stimmt Ruhn's Abfassungsverbesserung bey.

Billetter beharret auf seinen ersten Antrag, weil er glaubt der Sihlwald, im Kanton Zürich, gehöre der Nation, und sey doch nur zum Privatnutzen der alten Regenten angewandt worden.

Carrard bemerkt, daß das was zur Befoldung der alten Regenten diente, zu öffentlichem Gebrauch verwandt wurde, und also Billetter's Faktum, Beweis gegen ihn selbst ist.

Billetter beharret abermals.

Custor beharret auch weitläufig auf seinem ersten Antrag.

Schlumpf ist auch noch nicht durch Ruhn beruhigt worden, und beharret daher ebenfalls.

DeKlors glaubt nach und nach machen wir aus einem sehr guten und deutlichen Kommissionsgutachten einen schlechten und unverständlichen Beschluß: Da er nun gegen Jedermann, auch gegen die ehemaligen Hauptstädte, gerecht seyn will, so stimmt er zum §, besonders da derselbe von dem § noch bestimmter erläutert wird.

Ruhn bemerkt, daß wenn allenfalls Capitalien, wie Schlumpf vermuthet, zu nichts angewandt wurden, sie doch von jemand werden besorgt worden seyn, und daß Sie also der Regierung oder der Bürgerschaft gehören, je nachdem diese oder jene sie verwaltet haben.

Schlumpf ist auch jetzt noch nicht befriedigt, weil Regierung und Municipalität in den Hauptstädten in der gleichen Person bestunden, und also Ruhn's Auskunfts Mittel unanwendbar ist.

Carrard sagt: die Kommission wollte erst die bestimmten Kennzeichen der Staats- und der Gemeindgüter aufstellen, da sie aber Schlumpfs letztere Einwendung vorausah, und fühlte, daß nicht überall die bestimmten Beweise geführt werden können, so fügte sie die Vermuthung über das Eigenthum, welche aus der Einwendung solcher zweifelhaften Güter herkam, noch bey, um daraus den Zweifel zu entscheiden: zu diesem Entzweck ist nun dieser § aufgestellt, der aber durch Schlumpfs Umänderung ganz diesen Zweck verliert: überdem, wie sollen die Richter über die ehevorige Möglichkeit der Anwendung solcher Güter abprechen können? Er stimmt zum Gutachten.

Der § wird mit Ruhn's vorgeschlagener Verbesserung angenommen.

Egg von Ellikon will noch einen § hier beyfügen, um das Gutachten zu vervollständigen: Alle diejenige

„gen Güter, welche als Folge von Monopolen oder ausschließenden Rechten in den ehemaligen Ständen erworben und zusammen gelegt worden sind, sind als Nationalgüter erklärt.“

Huber begreift nicht wie man auf alle Quellen der Gemeindgüter zurück kommen, und also allen Gemeinden die einige Begünstigungen genossen, unter dem Vorwand, ihre Gemeindgüter rühren von diesen her, dieselben rauben wollte: diese Gemeinden verlohren ihre Vorrechte, die sie sich zuweilen wirklich erkauft hatten, durch die Revolution, und verlohren also hinlänglich, ohne daß man ihnen noch Ihre Capitalien wegzunehmen hat: Er fodert Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung.

Der General Curton und Bürger Badony von Fryburg erhalten auf Gapanis Antrag die Ehre der Sitzung.

§ 5. Cartier ist überzeugt, daß viele solche Gemeindgüter durch Staatsgüter nach und nach vermehrt wurden: er will daher bestimmen, daß solche Güter nur dann Gemeindgüter seyn sollen, wenn keine Staats-Abgaben oder Staatsgüter damit vermengt wurden, oder wenn sie aus Schenkungen ausschließlich zu Gunsten der Gemeinden entstanden.

Michel stimmt Cartier bey, wenn seine Zusätze nur die Hauptstädte angehen sollen, sonst wünscht er, daß für die übrigen Gemeinden der Besitz und die Nutznießung als Eigenthumbsbeweis diene.

Egg von Ellikon stimmt Cartier bey, und will demselben noch die Bedingung beysetzen, insofern dieser Besitz nicht durch Gewaltthat bewirkt wurde.

Ruhn glaubt es sey nothwendig noch einen besondern § beyzufügen in Rücksicht der gemengten Güter, durch welchen bestimmt werde, daß diese gemengten Güter nach Verhältnis der Zuschüsse zwischen Staat und Gemeinde getheilt werden sollen: da aber nicht andere Gesetze für die ehavorigen souverainen Gemeinden als für die übrigen Gemeinden gemacht werden können, so versteht es sich, daß dann die Landgemeinden die vom Staat ehemals erhaltenen Zuschüsse in Schulfonds u. dergl. ebenfalls zurück geben müssen. Er stimmt zur Annahme des § mit dem angetragenen Besatz.

Custor stimmt zum §, wenn ihm das Wort abschließlich beygefügt wird.

Carrard versichert, daß die Kommission auf keine besondern Gemeinden zu irgend einer Begünstigung, Rücksicht nahm, und nur die strengen Grundsätze des Eigenthumsrechts befolgte. Zu diesem Ende hin, und weil sie die von Cartier aufgestellten Fälle voraus sah bestimmte sie ja auch sehr genau, daß diese Güter gänzlich durch Zuschüsse von den Gemeindegürgern entstanden seyn müssen: Er stimmt also zur Annahme des §.

Michel zieht seinen Antrag zurück, und bekennt, daß die alte Berner Regierung mehr in den Kanton Oberland sandte als sie daraus bezog.

Der § wird mit Ruhns Besatz angenommen.

§ 6. Fierz sieht den § nicht für deutlich genug an, weil solche Güter aus Staatsabgaben der Gemeindegürgern entstanden seyn können.

Carrard bemerkt, daß über die einzelnen ehavorigen Gemeindegüter und Staatsabgaben wie Zölle, Ungelder etc. besondere Commissionen niedergesetzt wurden, und daß also diese besondere Berichte erst müssen abgewartet werden, ehe über diese Abgaben entschieden werden kann; er stimmt daher zum Gutachten.

Egg von Ellikon findet die Abfassung undeutlich, und will bestimmen, daß für Gemeindgut erklärt werde, was durch die Gemeinde erworben und aus dem Sackel der Bürgerschaft bezahlt worden ist, insofern die Anspruchstitel nicht mit den vorigen § im Widerspruch stehen.

Billeter fürchtet daß die Kanonen der Zünfte Zürichs als Gemeindgut diesem § zufolge erklärt werden, und etwann einst bey gelegener Zeit recht warm gemacht werden dürften.

Escher bemerkt, daß die Zunftkanonen Zürichs schon von der Landversammlung zu Nationalgut erklärt wurden, und nun wahrscheinlich mit den Franken an den Grenzen stehen, auch erwartet er, daß nun ehstens durch das merkwürdige Adels- und Wappen-Gutachten die Zunftwappen auf diesen Kanonen werden sorgfältig abgefeilt werden, so daß dann an diesen Kanonen nichts mehr übrig bleibt, welches Billetern in Unruhe versetzen könnte.

Custor stimmt zum Gutachten.

Kellstab stimmt Eschern bey, und will Eggs Abfassung annehmen.

Eggs Antrag wird angenommen.

§ 7. Kellstab sieht diesen § als dem vorherigen widersprechend an, und ist überzeugt, daß er uns in große Verwirrung führen würde: denn auf diese Art würden Ringmauren, Schanzen, Spaziergänge u. s. w. zu Privatgut, und der Hirschengraben in Zürich beweist, wie selbst Millionen zur Verzierung der Hauptstädte ehemals die Regierungen zustanden haben; er fodert also Durchstreichung des §.

Custor will alle Spieße gleich lang machen und glaubt also auch die Verschönerung der ehemaligen Hauptstädte könne jetzt nicht mehr Staatssache seyn. Der § wird durchgestrichen.

§ 8. Kellstab will keine solche et cetera in solche Gesetze hinein bringen, und fodert dagegen, daß dieser § mit dem auf Webers Antrag hin, letzten Samstag angenommenen neuen § gleichförmig gemacht werde.

Ruhn vertheidigt das Gutachten, weil der § den

allgemeinen Charakter der Gemeindgüter hinlänglich an-  
gibt, und ohne dieses et cetera die verschiedenen Arten  
der Gemeindgüter ausführlich angegeben werden müs-  
sen.

Billetet will das et cetera durchstreichen, und  
dagegen bestimmen, daß dieser § statt haben soll, in-  
sofern diese Gemeindgüter nicht durch Usurpation er-  
halten wurden.

Nichel will vor dem et cetera noch Wabung  
hineinschieben.

Custor will statt et cetera setzen, u. dergleichen,  
denn et cetera heißt: und alles übrige, und es sind  
noch zu viel Sachen übrig um dieses alles hinzugeben:  
zugleich auch will er den § für alle Gemeinden ohne  
Ausnahme gültig machen.

Kellstab stimmt letzterer Bemerkung Custors bey,  
beharrt aber darauf weder ic. noch dergleichen hier  
einzuschreiben.

Carrard stimmt ganz Custorn bey, dessen Antrag  
angenommen wird.

§ 9. Egg von Ellikon fürchtet, dieser § würde  
der Gesetzgebung ungeheure Arbeit geben und verur-  
sachen: er will also die Sache der richterlichen Gewalt  
zuweisen, wie die Entschädigung der Patrioten.

Carmintran will auch nicht daß wir Gesetze-  
der, Richter und Stellvertreter der einen Parthey zu-  
gleich seyn, und also den § durchstreichen.

Custor ist Carmintrants Meinung.

Ruhn ist in den gleichen Grundsätzen, weil so-  
wohl die Konstitution als die Gerechtigkeit wider die-  
sen § sind: er wünscht daß die Kommission eine Art  
Vergleichung vorschlage, und daß also das Gutachten  
zurück gewiesen werde.

Trösch wünscht einen Besatz §.

Secretan begreift nicht, worum wir nicht im  
Namen des Staats das Inventarium der Staatsgüter  
machen könnten: wir erklärten ja die Klöster auch für  
Staatsgüter ohne einen richterlichen Spruch: zudem  
wie sollten die Distrikts- und Kantons-Gerichte hier-  
über absprechen und erklären können was Staatsgut  
und was nicht Staatsgut sey? Dieses wäre eine der  
möglichst föderalistischen Maasregeln die man nur neh-  
men könnte: zudem wenn die Nation so viele Prozesse  
führen müßte, so wäre eine neue Auflage auf das  
Volk notwendig, um die Prozeßkosten zu bestreiten:  
Er stimmt daher zur Annahme dieses Gutachtens.

Zimmermann sieht diesen § als die Hauptsache  
dieses ganzen Gutachtens an, und stellt die Schwie-  
rigkeiten auf, die entstünden, wenn die Nation über  
jedes einzelne Gemeindgut, welches in Streit käme,  
einen Prozeß führen müßte, und daß zudem des noch  
überall vorhandenen Kantonsgeistes wegen, beynähe  
überall die Nation in ihren Ansprüchen zu kurz kom-

men würde. Zudem ist zu bemerken, daß die Kom-  
mission den Auftrag hatte, einen Vorschlag zu machen,  
über die Mittel der Absonderung zwischen Staats-  
und Gemeindgut, da aber hierüber keine allgemeines  
Grundsätze aufzufinden waren, so ist es natürlich, daß  
der Gesetzgebung der Entscheid über diese einzelne un-  
bestimmte Fälle vorbehalten werde, weil sonst die Pro-  
zeßkosten den Werth dieser einzelnen Streitsache ver-  
schlingen könnten: Er stimmt also zum §.

Ruhn erklärt, daß ehedem die Berner Regierung  
alle ihre Ansprüchen von Staatsgut durch Gerichte  
beurtheilen ließ, und nie sich anmaßte, selbst über solche  
Ansprüchen abzusprechen.

Secretan sagt: die alte Berner Regierung war  
eine Versammlung von Oligarchen, wir sind die Stell-  
vertreter einer freien Nation, und also hat keine Ver-  
gleichung zwischen uns und der Berner Regierung statt.

Escher erinnert die Versammlung, daß sie leztlich  
auf Secretans Antrag einen Beschluß in Rücksicht des  
B. Cholet von Fryburg zurücknahm, weil durch den-  
selben die Gesetzgebung sich angemessen hatte ein Gut  
für National-Gut zu erklären, während es von einem  
Bürger angesprochen wurde, und also vor den Richter  
zum Entscheid gehörte: sollten wir dann heute, da nun  
gerade ein gleicher Gegenstand aufgestellt wird — denn  
ob ein Bürger oder eine Gemeinde etwas anspreche,  
welches der Staat für Staatsgut hält, dies ist gleich-  
viel und soll gleichmäßig behandelt werden — sollten  
wir nun heute gerade nach den entgegengesetzten Grund-  
sätzen handeln, als lezte Woche? ich stimme zur Ver-  
werfung des §.

Auf um Abstimmen — Auf ums Wort — Man stimmt  
ab, und der § wird mit großer Mehrheit angenommen.

Escher sagt, da dieser Beschluß so ganz neuepub-  
likanische Grundsätze enthält, und es also wichtig ist,  
daß das Volk von diesen republikanischen Grundsätzen  
so bald möglich unterrichtet werde, so fordere ich noch  
einen §, der bestimme, daß dieser Beschluß gedruckt,  
in der ganzen Republik bekannt gemacht, und überall  
angeschlagen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan legt die Einleitung zum Beschluß über  
den bürgerlichen Rechtsgang vor. (Wir haben sie  
bereits geliefert S.)

Uderwerth wünscht, daß dieser zweckmäßige  
Vorbericht mit einer wenigen Abfassungs-Verbesserung  
dem Gesetz als Einleitung vorgedruckt werde, weil er  
die Gründe des Ganzen deutlich entwickelt.

Escher dankt Secretan für diese neue zweckmäßige  
Arbeit, die zur Aufklärung über den wichtigen Gegen-  
stand des bürgerlichen Rechtsgangs vieles beitragen  
kann; allein als Vorbericht zum Gesetz selbst findet er  
ihn undienstlich, und nur zum Vorbericht des Commis-  
sional-Gutachtens zweckmäßig; er fordert daher, daß

dieser Auffatz mit dem zweyten Theil des Gutachtens gedruckt, und bekannt gemacht werde.

Secretan stimmt Eschers Meinung bey, daß dieser Auffatz nicht als Vorbericht zum Gesetz dienen könne, allein da er hauptsächlich zur Aufklärung des Senats und der Gesetzgebung überhaupt hierüber dienen soll, so glaubt er, es wäre die Beyrückung zum zweyten Theil des Gutachtens nicht befriedigend, weil dieser Bericht ist schon, ehe unser Beschluß im Senat behandelt wird, bekannt seyn sollte.

Escher ist nun überzeugt, daß es ungewöhnlich wäre, diesen Vorbericht erst einem künftigen Theil des Gutachtens beyzurücken: er hätte gewünscht, daß Secretan unpartheyisch genug gewesen wäre, um den abgesonderten Druck sogleich zu begehren; da er aber dieses unterließ, so will er nun bestimmt hierauf antragen.

Der abgesonderte Druck dieses Vorberichts wird erkannt.

Das Directorium übersendet folgende Botschaft

**Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,**

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungs-Directorium beeilet sich euch die Rückkehr der lemanischen Wache anzuzeigen, die der General Loisson mit Erkenntlichkeit ankommen sah, die er aber nicht annehmen konnte, weil er glaubte, sie möchte zu Luzern nothwendiger seyn. Das hier begehrende Schreiben dieses Generals wird euch seine diesörtigen Gesinnungen, seine dermalige Lage, und seine Vorhaben unterrichten.

Die Abreise dieser braven Truppen hat jedoch eine sehr gute Wirkung hervorgebracht.

Der Reglerungs-Statthalter von Waldstätten zeigt an, ihre Gegenwart habe die Franken erfreuet, und den Patriotismus der Landeseinwohner belebet.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,  
B a y.

Im Namen des Directoriums der General-Secretär,  
Mousson.

Das Directorium übersendet folgende Botschaft.

**Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.**

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Auch unter euch muß es bekannt seyn, wie in der Nacht vom 2ten dieses Monats der Bürger Landwing, Generalinspektor des Kantons Waldstätten, an seiner Wohnung und an seinem Nebberge von Bösewichtern beschädigt worden ist; die weil sie zum Umsturz der bestehenden Verfassung zu ohnmächtig sind, sich wenigstens an den Freunden derselben zu rächen suchen.

Das Vollziehungs-Directorium hat nicht unterlassen, dem gekränkten Bürger Landwing seine Theilnehmung zu bezeugen, mit der Aufforderung, daß er um solcher Kränkung willen den Muth in seinem vaterländischen Dienste nicht aufgebe, in Hoffnung, daß sein Eifer nicht werde unbelohnt bleiben. Wie edel er sich in die Umstände schicke, seht Ihr, Bürger Gesetzgeber aus seinem Schreiben an das Directorium, das wir Euch hier mittheilen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,  
B a y.

Im Namen des Directoriums der General-Secretär  
M o u s s o n.

Zug den 2ten März 1799.

Copia Schreibens des Generalinspektors des Kantons Waldstätten, an das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Präsident und Direktoren!

Wenn etwas vermögend wäre den Muth eines wahren Republikaners niederzuschlagen, oder seine Geschäfte für das Beste des Vaterlands in der Ausübung zu hemmen, so wären es freylich derley unselige Fälle, deren einer mich in der Nacht vom 2ten dieses Monats während meiner Abwesenheit getroffen.

Wenn aber auch etwas vermögend ist die Liebe des Vaterlandes zu stärken, — den durch solche schwarze Thaten beynabe gelähmten Arm wieder empor zu he-

ben, und die vorige Thätigkeit in jeder Ader, die warm für die Sache der Freyheit schlägt, lebhaft zu erhalten: so ist es wahrhaft euer Ruf, Bürger Direktoren! und die Versicherung Eurer Zufriedenheit die Ihr im Namen des Vaterlandes dem helvetischen Bürger als den einzigen wahren Schild den Stürmen und Gefahren zu trogen, väterlich in die Hand legt.

Ruhig und gelassen werde ich also mit diesem theuren Bewußtseyn Eurer Zufriedenheit, mit meinen Pflichten, auf jene gräßliche Nacht zurück denken, und so schauerdvoll sie vorübergieng, auch eben so froh das Tagewerk meiner Arbeiten, die bis hin eine Reihe der glücklichsten Folgen waren, mit neuem Muthe fortsetzen.

Wer bereitet ist, wie ich, willig und gern sein Leben dem Vaterland zu opfern, dem soll es auch um so minder schwer fallen, dieses Leben auf jede unglücklich erfolgte Einschränkung zu erhalten, so lange das Vaterland damit gerettet bleibt.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Unterschieden: Landwing.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 9. März 1799.

Der General-Sekretär, M o u s s o n.

Zimmermann sagt: wahrscheinlich ist es Euch bekannt, wie B. Landwing schon viele Verdienste um die Republik hat; dieser Brief und sein Betragen sind ein neuer Beweis seines edeln Patriotismus: ich fordere ehrenvolle Meldung im Protokoll und Niederlegung einer Commission, um den Schaden der Landwing zugesügt wurde, schätzen zu lassen, und einen Rapport zu machen, durch den die vollste Entschädigung dieses biedern Republikaners vorgeschlagen werde! Es leben solche edle Republikaner! Alles ruft: Er lebe!

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Zimmermann, Egler, und Blattmann.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

An die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungs-Direktorium glaubt euere Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand rufen zu müssen, der ihm derselben würdig scheint. Durch das Gesetz vom 1sten Dezember wird die Miliz zu Pferde bey-

gehalten, die bis und so lange sie nicht wieder organisiert ist, keine Kriegsdienste thut; da nun diese Miliz übel beritten und noch schlechter geübet und kaum zu hoffen ist, daß sie jemals irgend einen wirklichen Dienst leisten könne, so ladet euch das vollziehende Direktorium ein, dieselbe durch ein Dekret abzuschaffen, welches solche natürlicher Weise in das Select oder in das Reserve-Corps setzet. Da aber anderseits die Umstände erfordern, daß die Regierung zwey Compagnien Reiterey, jede von hundert Mann, zu ihrer Disposition habe, deren eine dazu bestimmt wäre der aufzustellenden Armee als Führer zu dienen, während dem die andere zu Bedeckungen, zur Correspondenz und zum inneren Dienst der Republik gebraucht werden würde; so ladet euch das Direktorium gleichfalls ein, die Errichtung dieser zwey neuen Compagnien zu dekretiren, und damit solche desto leichter von statten gehe, so könnte man durch eine Proclamation bekannt machen, daß diejenigen Dragoner, welche noch ihre Uniform, Waffen, Pferde und Ausrüstung hätten, und in diese beyden neuen Compagnien eintreten wollten, eingeladen seyen, sich bey den General-Inspektoren ihrer Kantone einschreiben zu lassen; und dabey die Versicherung geben, daß die Regierung ihnen während ihrer ganzen Dienstzeit den Sold und die Rationen der Jäger zu Pferd von der Legion ertheilen werde.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
B a y.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretär,  
M o u s s o n.

Nachmittags-Sitzung.

Die Versammlung hält geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bittschrift der Gemeinde Dürten, im Kanton Zürich, verlesen, welche anzeigt, daß sie vor 163 Jahren ihren kleinen Zehnden um 4000 Fl. losgekauft habe, daß aber diese Capital-Schuld zu einer unablöschlichen Schuld gemacht wurde; nun begehrt sie sich von dieser Schuld durch Zahlung des vierfachen Werths des Jahrzinses befreyen zu können.

Fierz wünscht Verweisung an eine Kommission zu näherer Untersuchung dieses Gegenstandes.

Cartier stimmt bey.

Egler ist nicht dieser Meinung, er sieht die Sache als eine wirkliche Schuld an, und denkt, wir können nicht mehr in diese vor 160 Jahren gemachten Verträge eintreten; daher fordert er Tagesordnung, weil durch die Konstitution schon die Unablöschlichkeit aufgehoben ist.

Schlumpf wünscht zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß der Streit zwischen der Gemeinde und der Nation ganz richterlich ist.

Der Präsident erklärt, daß wichtigerer Geschäfte wegen die Versammlung sich in geheime Sitzung bilden müsse.

## Grosser Rath, 13 März.

Präsident: Herzog von Effingen.

Michel fordert für die Ausgaben der Kanzley im Namen der Saal-Inspektoren 3000 Franken. Diesem Begehren wird entsprochen.

Kuhn wünscht, daß in Zukunft die Saal-Inspektoren, wann sie eine neue Geldsumme fordern, Rechnung über die letztbezogene Summe vorlegen.

Gysendörfer bemerkt, daß dieser Antrag dem Reglement zuwider ist, welches alle 10 Wochen Rechnung fodert.

Kuhn bemerkt, daß er nicht eigentliche Rechnungs-Ablegung begehrte, sondern nur Vorlegung der gewöhnlichen Rechnungs-Bücher zur Einsicht.

Acker mann stimmt Gysendörfern bey, und trägt auf Tagesordnung über Kuhns Antrag an.

Huber stimmt bey, weil nur Zeit durch diese Rechnungen verlohren würde.

Man geht zur Tagesordnung.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen.

### An den Senat.

In Erwägung, daß, wenn schon die Konstitution sich im § 64 ausdrückt: „daß die beyden Rätthe gehalten seyen, jedes Jahr ihre Sitzungen drey Monate lang einzustellen,“ sie doch nicht bestimme, ob diese drey Monate für eine ununterbrochene Zeitfrist sollen verstanden werden; oder ob diese Zwischenzeit getheilt werden könne.

In Erwägung ferner, daß weder das Wohl der Republik noch die Beybehaltung eines gehörigen Gleichgewichts unter den verschiedenen Gewalten, welche dieselbe verwalten, erlauben können, daß die wichtigen Berrichtungen der Gesetzgebung 3 Monate lang ununterbrochen eingestellt seyen;

Hat der große Rath

### Beschlossen:

1. Die gesetzgebenden Rätthe werden jedes Jahr ihre Sitzungen drey Monate lang einstellen — nemlich 6 Wochen im Frühjahr, und 6 Wochen im Spätjahr.
2. Das Gesetz wird bestimmen, wann diese Vakanz anfangen sollen.

Kuhn sieht dieses Gutachten als der Konstitution zuwider laufend an, weil diese drey Monate Vakanzzeit bestimmt sind, und nichts von Theilung dieser Zeit fürcht, folglich auch keine solche Theilung Statt haben soll.

Schlumpf denkt, wir sollen die Konstitution nicht noch strenger machen, als sie schon an sich selbst ist, und da sie nicht bestimmt, daß die Vakanzzeit 3 Monate hintereinander genommen werden müsse, so stimmt er zum Gutachten.

Custor stimmt ganz Schlumpf bey.

Fierz denkt, da wir noch so große Arbeit voraussehen, und die Republik noch so wenig organisiert ist, und doch so viele Bedürfnisse hat, so sollen wir noch nicht an Vakanzzeit denken, und also dieses Gutachten noch einstweilen vertagen.

Grafenried denkt auch, wir können jetzt noch an keine Vakanz denken, doch will er dem Gutachten beystimmen, aber noch einen § beyfügen, durch den bestimmt werde, daß während der Vakanzzeit keine Besoldung bezogen werden soll.

Desloes ist Kuhns Meynung, und denkt, die doppelte Unterbrechung der Arbeiten wäre nachtheiliger als die ganze Vakanzzeit nach einander zu nehmen, und überdem sieht er das Gutachten als dem Sinn und dem Buchstaben der Constitution zuwiderlaufend an.

Huber hält die Constitution auch für heilig, doch den Zweck derselben für noch heiliger, und wenn er zwischen Form und Zweck zu wählen hat, so denkt er, müsse der Zweck vor allem aus vorgezogen werden: überdem ist die Constitution hierüber nicht so deutlich und bestimmt wie Kuhn und Desloes glauben, und da noch zugleich die Republik in einem Zustand ist, die nicht so lange Abwesenheit der Gesetzgeber gestattet, und in dieser Zwischenzeit dem Direktorium unumschränkte Gewalt gegeben werden muß, so stimmt er zum Gutachten.

Billeter folgt Hibern.

Acker mann stimmt dem Gutachten bey, aber statt Grafenrieds Antrag, den er nicht brageist, da wir erst leztlich unsere Besoldungen um 25 Dublonen in geheimer Sitzung zu vermindern beschlossen, wird er ehestens den Antrag machen, das Direktorium einzuladen, Anstalten zu treffen, daß die Repräsentanten wieder einst etwas an ihre Besoldungen erhalten.

Zimmermann ist Schlumpfs Meynung, und denkt, wir werden nicht während 3 ganzen Monaten dem Direktorium eine so unumschränkte Gewalt in die Hände geben wollen: er stimmt zum Gutachten, welches angenommen wird.

Zimmermann im Namen einer Kommission über den öffentlichen Unterricht, legt ein Gutachten

über die Elementarschulen vor, welches für 6 Tag auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Botschaft des Direktoriums verlesen.

**Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,**

An die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Euer Dekret vom 27sten Juni ladet das Vollziehungs-Direktorium ein, euch öftere Berichte über die Vorkehrungen zu erstatten, die es zur Vertheidigung des Vaterlandes getroffen haben wird. Es leistet dieser Einladung heute durch diese Botschaft ein Gefügen.

Ungefäumt nach Empfang eueres Dekretes, ließ das Vollziehungs-Direktorium in jedem Kanton den Befehl ergehen, eine gewisse Anzahl von Truppen zu versammeln, zu organisieren, und auf dem Piquet zu halten.

Die Anzahl wurde nach der Volksmenge, nach der bekannten Stimmung der Gemüther, und nach der mehr oder weniger entfernten Lage von den Gränzen bestimmt. Beyliegende Note enthält ein spezifiziertes Verzeichniß der besondern Stärke eines jeden Contingents, wovon das allgemeine Resultat eine Armee von 20500 Mann ausmacht. Das vollziehende Direktorium wacht darauf, daß die Formierung dieser Contingente mit Thätigkeit sich befolge, und erfährt, daß man in kurzer Zeit darüber wird verfügen können.

Da der Obergeneral und der Minister der französischen Republik von dem vollziehenden Direktorium den Abmarsch einer Anzahl National-Truppen in denjenigen Theil vom Kanton Sentis beehrten, welchen der Rhein vom oesterreichischen Gebiete scheidet, so wurden 700 Mann von der ersten helvetischen Legion unter dem Kommando des tapfern Keller mit vier Kanonen abgesendet, die sich wirklich im Rheinthal befinden. Durch eine Proklamation wurde die in jener Gegend stehende Miliz aufgefordert, zu den Waffen zu greifen, und die von Sântis eingeladen sich mit denselben zu vereinigen. Die bekannte Vaterlandsliebe der Miliz dieser Gegenden läßt dem Vollziehungs-Direktorium glauben, daß der gegenwärtige Zeitpunkt keine fernern Maasnahmen erfordert. Im Fall eines Aufbruchs werden dieselben unter den Befehlen des nemlichen tapfern Keller stehen, eines Officiers, der ungemein geschickt ist, ihren republikanischen Eifer zu beleben.

Nun war das Thurgau eine Gegend, deren Erhaltung äusserst wichtig schien. Seine Einwohner, angefeuert durch die Liebe zum Vaterland, und das Verlangen dasselbe zu vertheidigen, beehrten bewaffnet zu werden, welches ihnen ihre ehemalige Herren aus Politik immer abgeschlagen haben. Viertausend Gewehre wurden aus dem Zeughaus von Zürich genommen, um den Auszug von Thurgau zu bewaffnen, und diese Bewafnung geschieht in diesem Augenblick.

Der Kanton Waldstätten, auf welchen die Regierung zur Vertheidigung der helvetischen Einheit am wenigsten gerechnet hatte, scheint jedoch auch dem Vaterland und seiner Pflicht seinen Tribut nicht versagen zu wollen. Nicht nur ist dem Direktorium noch kein Bericht eingelaufen, der ihm für diesen wichtigen Theil der Republik etwas befürchten ließe, sondern es vernimmt, daß mehrere Vaterlandsfreunde, belebt durch die Siege unserer Verbündeten und durch die Gegenwart der kleinen Truppe aus dem Kanton Lemau, welche einige augenblickliche Besorgnisse dahin zu senden das Direktorium bewogen hatten, die Pässe in den Gebürgen zu vertheidigen entschlossen sind.

Der Regierungs-Statthalter von Waldstätten hat dem Direktorium ein Verzeichniß von Patrioten eingeschendet, und sogleich sind dreyhundert Gewehre seiner Disposition übergeben worden, um dieselben zu bewaffnen.

Dieses ist, Bürger Gesetzgeber, was das Vollziehungs-Direktorium Euch einzuberichten hatte.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a n.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretär,

M o u s s o n.

### Verzeichniß der Contingente.

Vom Kanton Linth,	1500 Mann.
— — Sântis,	1500 —
— — Thurgau,	2000 —
— — Schaffhausen,	500 —
— — Zürich,	4000 —
— — Baden,	500 —
— — Argau,	500 —
— — Basel,	500 —
— — Solothurn,	500 —
— — Luzern,	1500 —
— — Waldstätten,	500 —
— — Oberland,	500 —

Vom Kanton Bern,	2000 Mann.
— — Wallis,	500 —
— — Freyburg,	1000 —
— — Lemau,	2500 —
Von den Kantonen Lugano und Bellinzona	500 —

Cartier fordert Mittheilung an den Senat.

Escher folgt, und freut sich, ein guter Prophet gewesen zu seyn, als er einst, (den 4ten May) als die ganze Versammlung an dem Patriotismus des Kantons Waldstätten verzweifeln wollte, behauptete, daß wenn dieser Kanton organisiert, und statt durch Kartetschen, durch die Vernunft zu den neuen republikanischen Grundsätzen gebracht seyn würde, er sich auch in der neuen Ordnung der Dinge eben so vortheilhaft auszeichnen werde, als sich die ehemaligen kleinen Kantone in der alten Ordnung günstig auszeichneten. Die Botschaft wird dem Senat zugewiesen.

Das Direktorium fordert für die Beförderungsmittel der Anwerbung der 18000 Mann Hülfstruppen 100,000 Franken.

Auf Zimmermanns Antrag wird diesem Begehren mit Dringlichkeits-Erklärung entsprochen, und die Versammlung bildet sich abermals in geheimes Comité.

#### Nachmittags-Sitzung.

Die Gemeinde Dürnten, Distrikt Gruningen, Kanton Zürich, beschwert sich in einer Bittschrift über eine Verfügung des Finanzministers, kraft welcher sie fortfahren soll, ihrem Pfarrer einen in Geld verwandelten kleinen Zehnten zu bezahlen. Sie hält dafür, daß dieser kleine Zehnten in die Klasse derjenigen gehört, welche mit dem Vierfachen ihres Werthes losgekauft werden sollen. Diese Bittschrift wird an eine besondere Kommission gewiesen, bestehend aus den Mitgliedern Egg von Ellikon, Fierz und Jomini.

Das Direktorium theilt durch eine Botschaft eine Zuschrift mit, die es von den Offizieren des Auszuger-Corps der Gemeinde und des Kantons Basel im Namen ihrer Waffenbrüder erhielt, die den großmüthigen Eifer beweist, mit welchem diese tapfern Söhne des Vaterlands sich zu seiner Vertheidigung drängen.

Auf Grivels Antrag beschließt der große Rath daß ehrenvolle Meldung von dem hiederm Betragen dieser Bürger im Protokolle geschehen, die Zuschrift durch den Druck bekannt gemacht, in das Protokoll eingerückt und dem Senat mitgetheilt werden soll.

Die Bürger Schärer, Distriktsrichter von Mörsetten, Labhard von Steckborn, und Brunschwylter von Esen, beklagen sich in einer Bittschrift daß als sie vor zwey Jahren von einer berüchtigten Diebsbande bestohlen wurden, die der damalige Land-

vogt zu Fräuenfeld und jetziger Obergerichter Hauser verurtheilt, und von ihren Einverständnen schwere Geldbußen bezog, er ihnen ihre Entschädigungen nie zukommen ließ, und begehren bevollmächtigt zu werden, auf seine Güter im Thurgau den Beschlagnahme zu lassen.

Anderwerth glaubt die Frage müsse nach den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen beantwortet werden, und diese berechtigten das Gericht im Thurgau zu diesem begehrten Beschlagnahme. Dies geht uns aber nichts an, sondern die vollziehende Gewalt, und darum stimmt er zur Hinweisung an dieselbe.

Schlumpf findet, daß die Resolution im Thurgau sehr nöthig war, und kann die Thatsache beynahe gar nicht begreifen, besonders von einem Manne, der noch das Zutrauen des Volkes besitzt, da er Obergerichter geworden sey. Er unterstützt Anderwerth.

Amann versichert, daß schon die provisorische Regierung den Beschlagnahme auf diese Güter legte, und begehrt die Hinweisung an eine Kommission; wenn sie die Rechnungen des Hrn. Landvogt Hausers untersuchen würde, so denkt er, würde sich noch manches zeigen. Auch wann Hauser aus dem Kanton Thurgau wäre, hätte man ihn nie zum Obergerichter gemacht; allein er ist von Glarus.

Weber glaubt, die Sache sey bloß richterlich; er könnte durchaus zu keiner Commission stimmen. Er unterstützt die Hinweisung an das Direktorium, welches sie dem Justizminister übergeben werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Dr. Gutmann, aus Schwaben, Leineweber, wünscht sich in Bülle im Kanton Freyburg, niederzulassen.

Billeter fordert Tagesordnung auf das Fremden-Gesetz begründet.

Anderwerth fordert Verweisung ans Direktorium.

Billeter beharrt

Bourgeois stimmt Anderwerth bey.

Nach langer und unordentlicher Berathung über die Pflichten der Stimmzähler, wird die Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Das Chorherrenstift von Münster, im Kanton Luzern, reclamirt ein Collaturrecht.

Anderwerth fordert Verweisung an die Pfründen-Befetzungs-Kommission.

Wyder fordert Verweisung ans Direktorium.

Herzog von Münster will dieser Bittschrift entsprechen, weil diese Chorherren sehr patriotisch sind.

Zimmermann fordert Tagesordnung, weil keine Privat-Collatur-Rechte mehr bestehen können.

Wyder beharrt weiträufig, und wird von Schlumpf unterstützt: dieser Antrag wird angenommen.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III. N<sup>o</sup>. XXI. Luzern, den 8. Herbstmonat 1799. (22. Fructidor, VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. März.

Präsident: Herzog von Esslingen.

Escher im Namen der Münzkommission legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Ungeachtet Eure Münzkommission nun zum drittenmal mit einem Gutachten über das Münzsystem vor Euch auftritt, so geschieht dieses doch mit voller Zuversicht, nun endlich einmal den Zweck ihrer Arbeit zu erreichen, und einen Vorschlag zu thun, der wirklich zum Gesetz werde, denn nicht nur hat sie selbst aus den uneigennütigen Mittheilungen des im Münzwesen besonders gut unterrichteten Br. Fischers von Bern neues Licht geschöpft, welches ihr Anlaß zu einigen zweckmäßigen Verbesserungen Eurer früheren Vorschläge gab, sondern die Münzkommission des Senats erhielt durch den gleichen Weg, ebenfalls die erforderliche Aufklärung über diesen Gegenstand, so daß wir nun zuversichtlich annehmen können, daß wenn Ihr Bürger Gesetzgeber diesen neuen Vorschlag Eurer Kommission genehmigt, die Republik endlich einmal ein zweckmäßiges Münzsystem erhalten werde.

Zu diesem Ende hin schlägt Euch die Kommission folgende Botschaft an den Senat vor.

An den Senat.

In Erwägung daß es dringend ist, ein einförmiges Münzsystem für ganz Helvetien zu bestimmen, und sobald als möglich einzuführen;

In Erwägung, daß sowohl die Rechtschaffenheit als auch der Nationalcredit es nothwendig machen den wahren innern Werth der groben Münzsorten die ein Staat in Umlauf setzt, anzuzeigen;

In Erwägung, daß die Scheidemünzen, welche in dem stärkern Umlauf einer allmählichen Abnutzung

mehr ausgesetzt sind als die groben Münzsorten, eines geringern Gehaltes seyn dürfen, theils wegen den beträchtlichern Ausmünzungskosten, theils aber auch um der Nation wichtige Verluste und Unbequemlichkeiten zu ersparen, welche aus einer zu großen Verschiedenheit der helvetischen Scheidemünzen entstünde;

In Erwägung endlich, daß die Decimaleintheilung im Münzsystem alle Rechnungen wesentlich erleichtert:

Hat der große Rath

Nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

- 1) Das Recht Münzen zu schlagen kommt ausschließlich dem Staat zu.
- 2) Das feine Silber ist die Grundlage des Münzsystems und des Werths der Münzen.
- 3) Der sieben und dreißigste Theil der in den helvetischen groben Münzen enthaltenen Mark feinen Silbers, heißt Schweizerfranke, und ist die Einheit des helvetischen Münzsystems.
- 4) Der Schweizerfranke ist in zehn Theile, welche den Namen Bazen tragen, und der Bazen in zehn Untereintheilungen, welche den Namen Rappen tragen, eingetheilt.
- 5) Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, sollen alle neu zu errichtende Staatsrechnungen, alle vom Staat und gegen den Staat auszufertigende Verträge, und alle durch Gesetze, Beschlüsse und Urtheilssprüche zu bestimmende Summen, in Franken, Bazen und Rappen gestellt werden.
- 6) Alle Silberforten vom Schweizerfranken an, und darüber, welche der Staat in Umlauf setzt, sollen auf den Fuß ausgemünzt werden, daß dreißig und sieben Schweizerfranken allezeit und ohne Verminderung eine Mark feines Silber enthalten.
- 7) Alle Münzen unter dem Werth eines Schweizerfranken sind nicht unter diesem Münzfuß begriffen, und die Bestimmung über ihre Verfer-

ftigung und Herausgabe, so wie auch über den nothwendigen Zusatz der Silbermünzen sind dem Vollziehungs-Direktorium aufgetragen.

- 8) Das Gold unter helvetischem Gepräge soll zu ein und zwanzig und zwey und zwanzig zwey und dreyßigtheil Karat ausgemünzt werden.
- 9) Dem Vollziehungs-Direktorium ist aufgetragen, von Zeit zu Zeit so viel es die Veränderlichkeit des Werths der Goldmünzen erheischt, bekannt zu machen, zu welchem Preis die verschiedenen in Helvetien in Umlauf stehenden Goldmünzen, in dem Schatzamte der Republik angenommen werden können.
- 10) Wenn in die helvetischen Münzstätte Gold geliefert wird, so können auch wieder Goldmünzen dagegen an Bezahlung gefodert werden, bey denen fünf vom Tausend für die Ausmünzungskosten abgezogen werden, insofern nämlich das gelieferte Gold von gleichem Korn ist, wie der 8. § dieses Gesetzes für die helvetischen Goldmünzen bestimmt, sonst soll noch der geringere Gehalt sowohl als die Verfeinerungskosten abgezogen werden. Zu dem Ende hin wird das Direktorium die gesetzgebenden Räte einladen, den Werth der auszumünzenden Goldsorten zu bestimmen, wenn die Umstände eine solche Ausmünzung erfordern.
- 11) Alle beschnittenen Geldsorten jeder Art, so wie auch alle verbliebenen fremden Geldsorten, sind von nun an gänzlich ausser Umlauf gesetzt, und niemand ist solche an Zahlung anzunehmen verpflichtet.
- 12) Alle Goldmünzen, Silberforten oder Münzen vermischten Metalls, die bisher in Helvetien ausgeprägt worden sind, so wie die ausländischen Geldsorten, welche in Helvetien in Umlauf sind, sollen von neuem gewürdigt, und ihr Werth durch ein Gesetz bekannt gemacht werden.
- 13) Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Dieses Gutachten wird ohne Einwendung einmüthig angenommen.

Sombacher versichert, daß im Kanton Baden, obngeachtet der Gerüchte, nur 14 Mann ausgewandert sind.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal gelesen und in Berathung genommen.

Die Militärkommission, welcher sie den Auftrag gegeben haben, ihnen über die Botschaft des Direktoriums vom 1sten März in Betreff der besoldeten Truppen aus dem Kanton Lemman ein Gutachten vor-

zulegen, hat die Ehre Ihnen folgenden Beschluß-Entwurf vorzuschlagen:

### Au den Senat.

Nach angehörtem Bericht seiner Militär-Kommission,

In Erwägung, daß die Legion, deren Stärke von den verschiedenen Bewaffnungen, durch ein Gesetz vom 22sten August 1798 festgesetzt worden, einzig zur Handhabung der Postzey, der Ruhe und der guten Ordnung in Helvetien errichtet worden.

In Erwägung, daß die Truppen aus dem Lemman sowohl durch ihre Organisation als ihre Capitulation und Bezahlung ganz von der Legion verschieden sind, und über das noch auf einen festgesetzten Termin von zwey Jahren angeworben worden,

Hat der große Rath beschlossen:

Die Truppen aus dem Lemman sollen auf gegenwärtigen Fuß beygehalten werden, jedoch ohne neue Anwerbung bis nach Verlauf der durch ihr Engagement festgesetzten Zeit.

Grafenried sagt: die Kommission habe ein solches Gutachten vorgelegt, weil eine Einverleibung dieser Truppen in die Legion, bey dieser Mißvergnügen verursachen würde, indem bey derselben schon mehr Lemanner angestellt sind als andere Schweizerbürger, da aber ein solches abgesondertes Truppencorps ohne Reerutierung auch eine seltsame Erscheinung wäre, so fodert er Rückweisung dieses Gutachtens an die Kommission, welche vielleicht im Fall ist einen andern Ausweg vorzuschlagen.

Huber bedauert, daß man in dieser Versammlung noch so sehr von Kantonsverhältnissen spreche; da diese Truppen schon gute Dienste geleistet haben und ächt republikanisch sind, so hätte er gewünscht dieselben der Legion einzuverleiben, da aber ein Mitglied der Militärkommission selbst Rückweisung an sie fodert, so stimmt er derselben bey.

Zimmermann ist wahrlich auch dem Kantons-Geist feind, doch kann er nicht unterlassen einige Bemerkungen über den Kanton Lemman zu machen. Er war der erste der aufgestanden ist, sich von dem alten collossalischen Kanton Bern losriß, und dadurch wahrscheinlich Ströme von Blut für Helvetien ersparte: immer war dieser Kanton der Revolution zugethan; er lieferte uns zwey der schätzbarsten Männer in unser Direktorium: er stellte zum Schutz der Republik einige Compagnien auf, die in den Unruhen des Valais unsre ehrenvolle Meldung verdienten, und erst lezthin, als man glaubte die Defreicher seyen ins Aargau vordringen, zogen diese Truppen mit dem größten Muth und jubelnd an unsere Grenzen,

und für alle diese Dienste, für diesen Eifer sollten sie nicht einiger Begünstigung würdig seyn? Da nun das Mißverhältniß, welches durch Aufnahme dieser Lemanen in die Legion entsunde, nach und nach aufgehoben werden kann, dadurch, daß in Zukunft nur in andern Cantonen für die Legion geworben wird, so fodert er Einverleibung dieser Truppen in die Legion und Verweisung des Gegenstandes an die Kommission um diese Verhältnisse näher zu bestimmen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Gmür will das man nun das Gesetz über die Legion zurücknehme, weil dieses bestimmt, daß dieselbe gleichmäßig aus allen Kantonen geworben werden müsse.

Herzog v. Eff. glaubt Gmür irre sich, denn jetzt ist nicht von Werbung die Rede, sondern von Einverleibung eines abgesonderten Truppencorps in die Legion.

Custor folgt und fodert Tagesordnung über Gmürs Antrag.

Huber denkt wir sollen uns freuen so gute, so patriotische, so erprobte Truppen, wie die Lemanen sind, der Legion die nun wieder ihre erste Bestimmung, zur Beschützung unsrer Grenzen gebraucht wird, einzuverleiben.

Erlacher stimmt Gmür ganz bey, und will nicht daß das Volk mit Recht sagen könne, überall an allen Stellen sehe man nur Lemanen, und die Legion werde ganz französisch.

Gmür beharrt und wird von Legler unterstützt, der das ganze Geschäft zu vertagen wünscht.

Zimmermann bittet daß man nun nicht mehr von dem vorherigen Beschluß zurückkomme, und sich nicht mehr bey diesem Gegenstand aufhalte, denn es ist nicht um Zurücknahme eines Gesetzes, sondern um einen Besatz zu diesem Gesetz zu thun: er fodert Tagesordnung über Gmürs Antrag.

Grafenried wünscht Verweisung an die Kommission.

Erlacher folgt, und will also den genommenen Beschluß zurück nehmen.

Herzog von Essingen stimmt ganz Zimmermann bey.

Preux sieht in dieser ganzen Berathung vielen Kantonsgeist und stimmt Zimmermann bey.

Eseher bemerkt, daß das Gesetz über die Errichtung der Legion in Ausübung komme und seinen Zweck erreicht hat, folglich wenn die Legion nun vermehrt wird, so ist dies dem Gesetz über die Errichtung der Legion keineswegs zuwider, und folglich ist auch keine Rücknahme eines frühern Gesetzes notwendig: er stimmt zur Tagesordnung.

Desloes folgt.

Man geht zur Tagesordnung.

Carmintran liest einen patriotischen Brief der Gemeinde Fryburg vor, die zur Vertheidigung des Vaterlands bereit ist. Man klatscht.

Gapant fodert ehrenvolle Meldung und Druck.

Huber folgt diesem Antrag welcher angenommen wird.

Huber fügt bey: solche Briefe sind die besten Proklamationen und die besten Volksblätter!

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal verlesen und Artikelweise berathen.

### An den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen, welches in bürgerlichen Rechtsfachen die persönliche Gerichtsstelle (Forum) der Bürger sey, die aus allen Theilen der Republik berufen wurden, die obersten Gewalten zu bilden, oder andere öffentliche Aemter zu bekleiden, und die ihren Wohnsitz veränderten um sich an ihre Stellen zu begeben, weil nur in dieser Rücksicht die Constitution und die vorher bestandenen Gesetze einige Zweifel lassen;

In Erwägung, daß diese Zweifel Anlaß zu vielen Schwierigkeiten geben, und dem Lauf der Gerechtigkeitspflege hinderlich seyn könnten;

In Erwägung, daß ein Bürger seinen Wohnsitz, und folglich seine persönliche Gerichtsstelle (Forum) nothwendiger Weise da hat, wo das Gesetz und seine Pflicht seinen Aufenthalt bestimmen; daß es übrigens ungerecht wäre, und die größten Schwierigkeiten veranlaßte, sich von diesem Grundsatz zu entfernen.

In Erwägung, daß es in gewissen Fällen auch ungerecht und schwierig wäre, diesen Grundsatz in seiner ganzen Ausdehnung anzuwenden.

Hat der große Rath beschlossen:

- 1) Die Mitglieder der obersten Gewalten der Republik, und alle andere öffentliche Beamte, so lange sie im Amte sind, sind und bleiben in bürgerlichen persönlichen Rechtsfachen vor den Gerichten der Gemeinde verantwortlich, die ihnen zu ihrem Aufenthaltsorte angewiesen ist, für alles was sie in derselben gethan und kontrahiert haben.
- 2) Die öffentlichen Beamten, so lange sie im Amte sind, bleiben in bürgerlichen und persönlichen Rechtsfachen eben so vor den Gerichten der zu ihrem Aufenthaltsort angewiesenen Gemeinde verantwortlich, welche sie anderwärts gethan und kontrahiert haben; aber nur allein in den Fällen, wo die Natur derselben nicht erlaubt, daß sie sich anderwärts vertreten lassen.
- 3) In allen im 2ten Artikel angeführten Fällen, wenn der Beamte berufen wird einen Rechtsfall an dem Orte seiner Verrichtungen zu vertheidigen,

sollen die Gesetze seines vorherigen Wohnsitzes, oder des Ortes welcher durch die Handlung oder den Kontrakt bestimmt wurde, zur Richtschnur dienen. Er soll aber nach den Gesetzen oder Gebräuchen des Ortes seiner Verrichtung in den im ersten Artikel angeführten Fällen gerichtet werden, so lange als keine allgemeinen Gesetze vorhanden sind.

4) In allen andern bürgerlichen Rechtsfällen sind die öffentlichen Beamten nach dem § 48 der Constitution vor dem durch die Gesetze und Gebräuche jedes Kantons für diese Fälle gewiesenen Gerichte verantwortlich.

5) Die aus dem Amte tretenden öffentlichen Beamten bleiben beim Wiedereintritte in ihre Gemeinde in den gleichen politischen Rechten, wie wenn sie ihren Wohnsitz darinn in der That behielten hätten.

§ 1. Anderwerth findet den § zu unbestimmt, und fragt ob, wenn einer an einem andern Orte einen Kontrakt schloß, er nicht auch hier darüber verantwortlich sey? Er begehrt daß die letztere Stelle durchgestrichen werde.

Desloes sagt, diese Stelle beziehe sich auf die folgenden Artikel, welche den ersten erläutern.

Custor folgt.

Carrard sagt, von zweyen eins; entweder müssen wir uns an die bestehenden Gesetze halten, oder annehmen daß das Forum der Beamten am Orte ihrer Aemter sey. Der Artikel wirft alles durcheinander; wir haben nur einen Wohnungsort der amtliche oder der vorherige. Ich begehre also, daß Ihr nur dieses Prinzip annehmt oder nichts bestimmt, da unser Forum schon nach den bestehenden Gesetzen da ist wo wir jetzt wohnen. Er stimmt Anderwerth bey.

Rilchmann folgt.

Anderwerth wünscht auch daß man keinen bestimmten Beschluß abfasse, indem es unmöglich sey; sondern nur das Prinzip annehme.

Weber findet die Auflösung dieser Frage sehr schwer, und wünscht daß alles bis zur Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs vertaget werde; er stimmt zur Rückweisung des Gutachtens an die Kommission.

Desloes giebt zu daß es schwer sey etwas hierüber zu liefern, das allen gefalle und sich für die Republik schicke. Werde aber kein Gesetz hierüber gemacht, so setze man sich der Gefahr aus, daß immer die Hälfte der Repräsentanten abwesend sey, um ihre Prozesse u. s. w. zu Haus zu besorgen. Die Kommission gieng von dem Grundsatz aus, daß kein Gesetz zu klar seyn könne, und der Ordnung der Sache gemäß mußte zuerst dieser Grundsatz aufgestellt werden,

der schon in den alten Gesetzen enthalten ist. Die folgenden Artikel gehen hingegen weiter, und bestimmen die andern Fälle. Der Senat verwarf den vorigen Beschluß, weil nur eine Ausnahme zu Gunsten der Kaufleute in demselben gemacht war, indessen sie für alle gleich seyn sollte. Nehmt ihr Carrards Vorschlag an, so werdet ihr für Eure eignen Angelegenheiten ein wenig mehr reisen müssen.

Carmintran findet den § den Grundsätzen zuwider. Wir kennen in der neuen Ordnung der Dinge nur zwey Gerichtsstellen, die persönliche und die der Sache. Er unterstützt Carrard.

Desch folgt Webern.

Custor durch Carrard und Anderwerth erbaut, stimmt ihnen bey, indem er ihren Antrag, der Vertagung vorzieht.

Schuch glaubt die Kommission habe neben die Scheibe geschossen; habe ich etwas wider einen, so muß ich ihn aussuchen wo er wohnt, und wenn er etwas wider mich hat, so muß er mich hier suchen. Er stimmt zur Rückweisung an die Kommission, welche angenommen wird.

Anderwerth begehrt daß der Kommission über die Gerichtsgebühren ein anderes Mitglied für den kranken Bürger Koch zugegeben werde, und daß sie in drey Tagen über die Einregistrierungs- und Ausfertigungs-Gebühren ein Gutachten vorlege, denn die Sache ist dringend in diesen Umständen, und alle Posttage erhalte ich Briefe über diesen Gegenstand.

Custor empfiehlt Anderwerth an Kochs Stelle.

Diese beyden Anträge werden angenommen.

Preur begehrt, daß die Kommission über die Birthsrechte in drey Tagen rapportiere.

Cartier versichert, sie werde es sobald als möglich thun.

Preur zieht seinen Antrag zurück.

Cartier macht den Antrag die Manns- und Erblichen aufzuheben, als den Grundsätzen der Constitution zuwider, und der Staatsökonomie schädlich. Er begehrt hierzu eine Kommission, und die Dringlichkeit für seinen Antrag.

Secretan zeigt an, daß schon eine solche Kommission bestehe.

Ein Antrag über die Fideicommissen ist an der Tagesordnung.

Anderwerth glaubt, die Kommission sollte sich auch zugleich mit den Familienspendien und Fideicommissen abgeben. Allein alles dieses würde sehr schwer seyn bis zu einem allgemeinen Civilgesetz, und darum stimmt er noch lieber zur Vertagung.

Broye unterstützt seinen Antrag, denn eben weil der Gegenstand schwierig ist, ist es notwendig bey Zeiten eine Kommission niederzusetzen. Die Sache ist

weit wichtiger als die unschädlichen Adelschilde, welche wir lezthin behandelten. Ihr habt eine Kommission über die Vertheilung der Gemeindgüter niedergesetzt, warum nicht auch dieser Güter? — Ich begehre eine besondere Kommission über diesen Gegenstand.

Weber folgt; denn diese Rechte dienen nur dazu das Ansehen des Adels zu behaupten, und sind also ganz unseren Grundsätzen und der Gleichheit zuwider. Zur Vertagung sehe ich keine Ursache, da ich hoffe, daß unser bürgerliches Gesetzbuch nicht mehr mit diesen Gegenständen besudelt werden soll.

Custor unterstützt Broye und Webern, und da das Recht der Erstgeburt schon unter Esau und Jakob Handel verursachte, so ist es endlich Zeit dasselbe abzuschaffen. Die Kommission soll sich nach Anderwerths Meinung auch mit den Familienstipendien und Fideicommissionen beschäftigen.

Cartier folgt, und glaubt man hätte den Grundsatz schon lange festsetzen sollen.

Ackermann begehrt, daß die Kommission sich auch mit Abschaffung der Rechte der Erstgeburt beschäftigen, welche im Aargau statt haben.

Cartier sagt: dies sind keine Majorats, sondern Rechte die in das bürgerliche Gesetzbuch gehören.

Carmintran stimmt zur Niedersetzung einer Kommission.

Die Versammlung weist diese verschiedenen Anträge an eine Kommission, bestehend aus den Brn. Secretan, Anderwerth, Cartier, Blattmann und Matti.

Der B. Pfarrer Duvoisin von Scherliß, schreibt er habe einen Sohn getauft den er seinem Schöpfer und dem Vaterland weihte: er werde ihm Haß gegen die Sklaverey, Liebe der Freyheit, und den Grundsatz einprägen, daß keine Freyheit ohne Tugend sey. Leid sey es ihm, daß er ihn nicht jetzt schon dem Vaterland widmen könne.

Secretan sagt: Wenn alle Bürger solche Väter und alle Altäre von solchen Geistlichen bedient seyn werden, wird die Republik unvertilgbar seyn! — Ich begehre ehrenvolle Meldung.

Huber theilt Secretans Vergnügen; allein er möchte keinen besondern Beschluß darüber nehmen, damit die Geistlichen nicht auch die patriotischen Predigten senden. Er begehrt, daß man mit Vergnügen zur Tagesordnung gehe.

Verrig unterstützt Secretan.

Zimmermann folgt Hubern, da man mit der ehrenvollen Meldung doch nicht zu verschwenderisch seyn müsse.

Secretan hat Mühe die Meinungen seiner Präopinanten zu begreifen; wir wollen alles anwenden den Gemeingeist zu beleben, was ist mehr als ein solches

Geschenk, und ich werde lachen wenn nach einem so einfachen Mittel ihr mit Tageblättern und Proklamationen kommt, statt diese warme Gefühle mitzutheilen.

Gmür unterstützt die ehrenvolle Meldung, begehrt aber ein eigenes Protokoll für diese Gegenstände.

Ackermann folgt.

Huber, Zimmermann und Gmür ändern ihre Meinungen und wünschen, daß erklärt werde, man habe die Ablesung mit Vergnügen angehört.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium ladet die gesetzgebenden Räte ein, festzusetzen, daß niemand Hausieren dürfe, ohne einen Erlaubnißschein von der Verwaltungskammer zu haben, damit nicht liederliches und fremdes Gesindel unter diesem Titel herum ziehe; und schlägt eine Abgabe von diesen Patenten vor.

Cartier unterstützt die Botschaft und begehrt die Hinweisung an die Kommission über die Gewerbsfreyheit.

Kilchmann folgt, und wünscht daß eine besondere Kommission, die bald rapportiere, niedergesetzt werde.

Herzog von Effingen sagt: wenn diese Botschaft nicht gekommen wäre, so hätte ich nächstens einen Antrag darüber gemacht. Der Hausierer ist in vielen Rücksichten schädlich; er zerrüttet den innern Handel und Fabriken, und betäubt sehr oft den einfältigen Landmann; worunter auch besonders die Juden gehören. Er begehrt eine besondere Kommission, die in acht Tagen rapportiere.

Dieser Antrag wird angenommen.

Huber begehrt, daß um das Gesetz über die Fremden einzuschränken, der Grundsatz angenommen werde, daß kein Fremder hausieren dürfe.

Herzog von Eff. sagt: Das Gesetz über die Fremden erlaubt ihnen sich in Helvetien zu setzen; sie müssen ihr Brod verdienen können. Schränkt das Hausieren durch Gesetze ein, so wird es statt schädlich zu seyn nützlich werden. Er begehrt die Tagesordnung.

Huber zieht seinen Antrag zurück.

Die Mitglieder der Kommission sind: Broye, Labhardt, Greuter, Kilchmann und Hammer.

Durch eine andere Botschaft theilt das Direktorium eine Bittschrift des B. Grubers, Salzheimers von Rache mit, wodurch derselbe um Fortsetzung einer jährlichen Pension bittet, die ihm die alte Regierung in Betracht seines Alters und seiner geleisteten Dienste ausstellte.

Deloës unterstützt die Botschaft und stimmt zu einer Kommission.

Der Antrag wird angenommen und in die Kommission werden geordnet: Desloes, Schwab und Grafenried.

Durch eine dritte Botschaft zeigt das Direktorium an, wie sehr sich die Einwohner von Montreux, im Kanton Lemman, zur Anwerbung unter die 18000 Mann drungen, und hierdurch ihre Vaterlands-Liebe bewiesen. Die ganze Elite nahm Dienst darinn.

Desloes sagt: Ihr seht die Vaterlands-Liebe der Einwohner dieser Gemeinde bleibt sich immer gleich. Ich begehre die ehrenvolle Meldung im Protokoll, Mittheilung an den Senat, und Einladung an das Direktorium diese Nachricht drucken zu lassen.

Huber sagt: dieß ist die wahre praktische Philosophie. Es hatte Philosophen auf den Thronen, die das Volk in Sclaverey hielten, allein ein freyes Volk wird immer Philosophen und Philosophie genug hervorbringen. Ich begehre sehr ehrenvolle Meldung, und feyerliche Bekanntmachung.

Der Antrag wird angenommen.

Man schreitet zur Erneuerung des Bureau. Gmür wird Präsident; Broye, französischer Sekretär, und Bourgeois, German und Schwab, Saalinspektoren.

### Großer Rath, 15 März.

Präsident: Gmür.

Es wird ein Schreiben des B. Landwings, Generalinspektor des Kantons Waldstätten verlesen, wodurch er dem großen Rathe seine Erkenntlichkeit über den am 12ten März in Beziehung auf ihn genommenen Beschluß bezeugt, und ihn zugleich einladet, sich nicht mit seiner Schabloshaltung aufzuhalten, sondern diese Zeit für die Angelegenheiten des Vaterlandes anzuwenden. Auch giebt er die besten Nachrichten von dem militärischen Geiste des Kantons Waldstätten, und der Personen die ihn in seiner Organisation unterstützten.

Huber sagt: dieß sey ein Patriot dem das Herz auf dem rechten Flecke sitze. — Er begehrt, daß die hierüber niedergesezte Kommission diesem patriotischen Bürger zuschreibe, daß das Direktorium eingeladen werde, ihm ein bleibendes Zeichen des Wohlgefallens zu geben, und endlich, daß im Protokoll ehrenvolle Meldung von seiner und der Personen die ihn in seinen militärischen Arbeiten unterstützten, patriotischen Betragen geschehe.

Zimmermann unterstützt diese Anträge, welche sämmtlich von der Versammlung genehmigt worden.

Auf Desch's Antrag wird die Kommission über die Betreibungen beauftragt in acht Tagen ihr Gutachten einzugeben.

Folgendes Gutachten über die Friedensrichter ist an der Tagesordnung.

### Gesetz-Vorschlag zu Friedensrichtern und Friedensgericht.

#### Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es einer weisen Gesetzgebung erste Pflicht ist, alle Mittel anzuwenden, kostspieligen Prozessen vorzubeugen;

In Erwägung, daß es derselben Pflicht erfordert, den Rechtsgang auch für wirkliche Prozesse so wenig kostspielig als möglich zu machen;

In Erwägung endlich, daß gütige Ausgleichung im Sinn der Konstitution die uns alle in eine unzertheilbare Familie vereinigt liegt, und daher eine, dahin zielende außerordentliche Gerichts- Behörde sich mit der Konstitution gar leicht vereinbaren läßt,

beschließt:

#### Erster Abschnitt.

##### Erwählung und Amtsdauer der Friedensrichter.

- §. 1. In jeder Gemeinde Helvetiens, die bevölkert genug ist, selbst eine Urversammlung zu bilden, so wie auch in jeder Stadt, soll ein Friedensrichter seyn.
- §. 2. Wenn eine Gemeinde nicht bevölkert genug ist, selbst eine Urversammlung zu bilden, so hat dieselbe mit derjenigen Gemeinde gemeinschaftlich einen Friedensrichter, an die sie sich zur Abhaltung der Urversammlungen anschließt.
- §. 3. Der Friedensrichter wird von seiner Gemeinde durch das absolute geheime Stimmenmehr gewählt.
- §. 4. Städte oder Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind, haben einen Friedensrichter, derselbe soll auf die Art und Weise nach Vorschrift der Wahl der Municipalitäten gewählt werden.
- §. 5. Der Friedensrichter muß in der Gemeinde selbst hausbäblich und angefaßten seyn, und in ihren Urversammlungen das Stimmrecht haben.
- §. 6. Von allen öffentlichen Beamten, ausser den Municipal-Beamten und Gemeind-Verwaltern, darf keiner während seines Amtes als Friedensrichter gewählt werden, so auch kein Advokat, er thue dann während der Amtsdauer als Friedensrichter auf diesen Beruf verzicht.
- §. 7. Die gewöhnliche Amtsdauer des Friedensrichters ist ein Jahr; nach dessen Verlaufe der nämliche unmittelbar und immerhin gewählt werden kann,

- §. 8. Sollte ein Friedensrichter vor Verfluß eines Jahres durch Tod oder anderen Zufall abgehen, so wird in Zeit acht Tagen nach Form der obbeschriebenen §., die Stelle wieder besetzt.
- §. 9. Der Gemeinde- oder Municipalitätsschreiber, und einer der Gemeindefreier sind schuldig dem Friedensrichter ihre Dienste zu leisten.

### Zweiter Abschnitt.

#### Pflichten des Friedensrichters.

- §. 10. Alle Streitsachen, von welcher Natur und Belang sie seyn mögen, müssen zuerst vor den Friedensrichter der Gemeinde, wohin das Geschäft seiner Natur nach gehört, getragen werden.
- §. 11. Der Friedensrichter soll zuerst trachten die Partheyen mit einander freundlich auszuföhnen.
- §. 12. Ist eine gütliche Ausgleichung nicht möglich gewesen, so weist er die Partheyen nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder an das Friedensgericht, oder an das Distriktgericht.
- §. 13. Weder das eine noch das andere wird einer Parthey den Zutritt gestatten, wenn dieselbe nicht schriftlich aufweisen kann, bey dem competierlichen Friedensrichter gütliche Aussöhnung versucht zu haben.

### Dritter Abschnitt.

Regeln, vor welchem Friedensrichter, die Partheyen sich melden müssen.

- §. 14. Der Kläger soll sich bey demjenigen Friedensrichter melden, in dessen Gemeinde der Beklagte hauswärtlich angesessen ist, wann die Klage unmittelbar seine Person betrifft.
- §. 15. Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, oder ein auf demselben haftendes Recht, oder einen darüber geschlossenen Bestand-Contract, so ist sich bey demjenigen Friedensrichter zu melden, in dessen Bezirk das Grundstück oder der größte Theil desselben liegt.
- §. 16. Wegen einem geschenehen Frevel, oder dem deswegen nachzufuchenden Schaden-Ersatz, ist derjenige Friedensrichter zuständig, in dessen Bezirk der Frevel begangen worden ist.
- §. 17. Wegen Streitigkeiten über Erbsprüche, ist sich bey demjenigen Friedensrichter, in dessen Bezirk der Erblasser gewohnt hat, zu melden.
- §. 18. Wegen Fremden, oder anderen Personen, die keinen hauswärtlichen Sitz im Lande haben, muß man sich an den Friedensrichter wenden, in dessen Bezirk der Kläger sich findet.

### Vierter Abschnitt.

#### Form der Vorladung.

- §. 19. Ist der Beklagte im Bezirk des Friedensrichters angesessen, so läßt der Friedensrichter die Partheyen durch den Municipalitäts-Weibel vor sich laden.
- §. 20. Ist der Beklagte im Bezirk eines anderen Friedensrichters, so wird von dem Friedensrichter, vor welchen die Streitsache gehört, die Vorladung an jenen geschickt, der diese dem Beklagten zustellen, und ihn zur Erscheinung auffordern läßt.
- §. 21. Jeder Friedensrichter soll die Partheyen so geschwind als möglich vor sich berufen.
- §. 22. Doch soll er ihnen eine der Entfernung und ihren Umständen angemessene Zeit zur Erscheinung einräumen.

### Fünfter Abschnitt.

Strafe und Verfahren gegen eine nicht erscheinende Parthey.

- §. 23. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich auf den Erscheinungsbefehl vor dem Friedensrichter zu stellen.
- §. 24. Der Dienst des Vaterlands, Krankheit, Abwesenheit, Gefangenschaft, und dergleichen überwiegende Ursachen, sind die einzigen rechtmäßigen Entschuldigungsgründe des Nichterscheinens vor dem Friedensrichter.
- §. 25. Wer ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund auf die erste Vorladung ausbleibt, bezahlet eine Buße von einem Schweizerfranken und dem erschienenen Theil die billige Kosten.
- §. 26. Wer auf den zweyten Erscheinungsbefehl, ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe sich nicht stellt, soll eine Buße von zwey Franken, nebst den darauf ergangnen billigen Kosten bezahle.
- §. 27. Denjenigen der auf den dritten Erscheinungsbefehl ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe ausbleibt, soll der Friedensrichter in die dem erscheinenden Theil verursachte Kosten, und den ihm durch die Aufzögerung zuwachsenden Schaden, nebst den in vorigen §. 25 und 26 bestimmten Bußen, durch ein Contumaz-Urtheil verfallen: solche Bußen werden zu Handen der Nation verrechnet.
- §. 28. Der Friedensrichter soll allemal auf der Stelle über die ergangne Kosten absprechen.
- §. 29. Dem Verfallten wird die Anzeige dieses Spruchs innert acht Tagen schriftlich zugeschickt.
- §. 30. Wenn der Verfallte nicht innert zehn Tagen,

dem Tag der gemachten Anzeige an gerechnet, sich über sein Ausbleiben nach dem §. 24. entschuldigen kann, so wird dieser Spruch nach der Form eines jeden andern Urtheils gegen ihn in Vollziehung gebracht.

§. 31. Um die Aufhebung des Contumaz = Urtheils muß sich der Verfallte beym Distrikt = oder Friedens = Bericht melden, je nachdem die Streitsache an das eint oder andere gebracht werden muß.

### Sechster Abschnitt.

#### Verfahren des Friedensrichters gegen erscheinende Parthenen.

§. 32. Wann beyde streitende Parthenen vor dem Friedensrichter erscheinen, so soll er ihre Streitsache sogleich untersuchen und sich von den Parthenen ihre Gründe und Beweise vorlegen lassen.

§. 33. Er soll dieselben durch Vorstellungen zu vereinigen, oder zu einer freundlichen Ausgleichung unter sich zu bereeden suchen.

§. 34. Die Verhandlung geschieht mündlich, nur im Fall eines getroffenen Vergleichs wird dieselbe schriftlich aufgesetzt, und den Parthenen auf ihr Begehren eine Abschrift zugestellt.

§. 35. Ist kein Vergleich zu wege gebracht worden, so wird im Protokoll nur der Gegenstand des Streithandels, sammt den Namen der Parthenen und dem Tag ihrer Erscheinung angemerkt, und dem Kläger darüber ein gleichlautender Schein ertheilt.

§. 36. Besteht die nicht auszugleichen möglich gewesene Sache in einer Forderung, deren Werth noch nicht in Geld bestimmt ist, so soll der Friedensrichter diesen Werth durch zwey Sachverständige Männer schätzen lassen, nach der unten §. 39. vorgeschriebenen Form.

§. 37. Wenn der Streit eine Dienstbarkeit betrifft, so soll das Grundstück geschätzt werden, auf welcher sie haftet.

§. 38. Die Schätzung aber ist nicht nothwendig, sobald die Parthenen freywillig erklären, daß der Gegenstand des Streits unter der Competenz des Friedensrichters liege.

§. 39. Die Bestellungsart der Schärer ist folgende, es schlägt jede der Parthenen einen Schärer vor, können sie aber darinn nicht einig werden, so schlägt der Friedensrichter 6 Sachkundige unparthenische und stimmfähige Bürger vor; von diesen verwirft der Kläger 2 und der Antworter 2, die beyden übrigen sind dann die Schärer,

§. 40. Der Friedensrichter bestimmt die Zeit, in- nert welcher diese Schätzung geschehen soll.

§. 41. Die Schätzung muß in Beyseyn des Gemein- dschreibers geschehen, und von ihm schriftlich auf- gesetzt werden.

§. 42. Ergiebt sich aus der Schätzung, daß die Sache in der Competenz des Friedensgerichts liegt, so wird sie an dasselbe verwiesen.

§. 43. Keine Parthey kann vor dem Friedensrichter in Begleit eines Advokaten oder irgend einer Per- son, die sich mit Verfertigung von Rechtschrif- ten und Verbenständigungen vor den Kantons- oder Distrikts = Gerichten abgiebt erscheinen, noch dieselbe in ihrem Namen vor den Friedensrichter senden.

### Zweyter Theil.

#### Von dem Friedens = Gericht.

§. 44. Das Friedens = Gericht besteht in drey Frie- densrichtern, die in drey zunächst bey einander gelegnen Gemeinden hauswäblich wohnen.

§. 45. Ein späteres Gesetz wird die dazu erforderliche Eintheilung bestimmen.

§. 46. Das Friedens = Gericht wird von Monat zu Monat abwechselnd in einer dieser drey Gemein- den gehalten, daß also alle Vierteljahr in jeder Gemeinde einmal sich das Friedens = Gericht or- dentlicher Weise, wann sich streitende Parthenen vorfinden, versammelt.

§. 47. Derjenige Friedensrichter, in dessen Bezirk sich das Friedens = Gericht versammelt, führt den Vorsitz.

§. 48. Nur die unter seine Gerichtsbarkeit gehörige Sachen und Klagen können vor diesem Gericht abgehandelt werden.

§. 49. Er bestimmt auch den Tag zur Versamm- lung dieses Gerichts.

§. 50. Auf Begehren einer einzelnen Par- then, kann sich ein solches Friedensgericht außerordentlich versammeln.

§. 51. Im Fall der eint oder der andere Friedens- richter mit der eint oder anderen Parthey zu nahe verwandt, oder krank oder abwesend, oder im Streithandel selbst verwickelt wäre, sollen von dem andern Friedensrichtern drey unparthenische Frie- densrichter vorgeschlagen werden, wovon jede Par- then einen ausschließen und der nichtausgeschlo- gene dann eintreten wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

No. XXII.

Bern, den .22 Winterm. 1799. (2. Frimaire VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 16 Merz.

(Fortsetzung.)

Debatten uber das Friedensgerichts-Gutachten.

Die drei ersten §§. sind schon bei Behandlung der Grundsaze der Friedensrichter-Einrichtung beschlossen worden.

§. 4. Wird ohne Einwendung angenommen.

§. 5. Carrard begehrt, da der Friedensrichter nur Aktivburger und in der Gemeinde wohnhaft seyn musse; indem alles daran gelegen ist, geschickte Manner zu haben, die das Zutrauen der Gemeinde besitzen, und das Wahlrecht dorfe nicht so sehr eingeschrankt werden. Er wird von Huber und Secretan unterstutzt.

Anderwerth unterstutzt den Artikel, weil es nothig sey, da es ein bekannter Mann sey.

Delo es findet es den Grundsazen zuwider, da einer erwahlt werden konne, der nicht selbst erwahlen kann.

Carrards Antrag wird angenommen.

§. 6. Gapani will den Artikel austreichen.

Carrard unterstutzt den Artikel, denn er glaubt, da diese beiden Berrichtungen nicht neben einander bestehen konnen.

Huber begehrt, da der Artikel nur heisse: „Der Friedensrichter kann wahrend seinem Amt den Advokaten-Beruf nicht treiben.“

Gapani will es ihm nur in seinem Distrikt verbieten.

Weber findet schon eine Unvertraglichkeit zwischen den Worten Friedensrichter und Advokat; er unterstutzt den Artikel. Ihm folgt Custor.

Schlumpf glaubt, in einigen Jahren, wenn das Landvolk klagen werde, es werde von den Troblern aus Mangel der Advokaten in allem beeintrachtigt,

werde man ganz anders von ihnen reden. Er begehrt, da der Friedensrichter nur nicht in den Fallen advociren konne, welche vor ihn gehoren.

Delo es stimmt bei.

Huber unterstutzt diese Meinung, weil die Freiheit der Burger unmoglich so sehr beschrankt werden kann, noch ein ehrenvoller und nutzlicher Beruf von diesem Amt ausgeschlossen werden soll; auch konnen eben die Advokaten die besten Friedensrichter seyn.

Weber glaubt, es sey weniger um geschickte als um redliche Leute zu thun. Er unterstutzt nochmals den Artikel. — Es wird endlich beschlossen, da, so lange einer Friedensrichter ist, er den Advokaten-Beruf nicht treiben konne.

§. 7. Cartier furchtet sich vor den bestandigen Aemtern von der Volkswahl, und sieht die Moglichkeit eines schadlichen Einflusses darinn. Er schlagt vor, da wenn er funf Jahre nacheinander Friedensrichter gewesen sey, er zwei Jahre lang nicht wieder gewahlt werden konne.

Schlumpf will nicht bestimmen, wie lang einer dem Volk dienen und wie lang es mit ihm zufrieden seyn soll, und die Wahlen so wenig als moglich beschranken. Warum soll die Gemeinde, wenn ihr Friedensrichter funf Jahre durch seine Pflicht redlich erfullte, ihn nicht wieder erwahlen konnen?

Huber ist der gleichen Meinung und glaubt nicht, da sich jemand zu diesem beschwerlichen und undankbaren Posten drangen werde. Wer ihn annimmt, thue es aus Vaterlandsliebe; und wer einen gutbezahlten oder glanzenden Posten sucht, wird gewis nicht nach diesem trachten.

Fierz glaubt, man sollte eher Massregeln treffen, um Friedensrichter zu erhalten, als tuchtige Leute davon zu entfernen.

Anderwerth folgt und sagt: wenn er nicht auf die Vaterlandsliebe der Burger zahlte, so hatte er vorgeschlagen, da keiner das erstemal die Wahl ausschlagen konne.

Der Artikel wird angenommen.

§. 8. Gapany begehrt, daß dem Friedensrichter, für vorübergehende Unmöglichkeiten sein Amt zu erfüllen, ein Suppleant gegeben werde.

Secretan widersezt sich dieser neuen Stelle und schlägt vor, daß sich die Friedensrichter von zwei Gemeinden, welche die Verwaltungskammer oder der Statthalter bestimmen können, einander gegenseitig suppliren.

Anderwerth sagt, ein folgender §. werde dafür sorgen, und es gehöre zu dem Abschnitt des Friedensgerichts; sollte man aber jetzt etwas bestimmen wollen, so stimmt er Secretan bei.

Weber findet Gapany's Bemerkungen sehr wichtig und begehrt, daß in diesen Fällen der Unterstatthalter den Partheien den Friedensrichter einer andern Gemeinde bestimme.

Custor unterstützt Anderwerth.

Kilchmann möchte den Statthaltern keine solche despotische Gewalt geben; er stimmt Gapany bei.

Secretan macht den Antrag, den Art. an die Commission zurückzuweisen, weil wegen den vielen wichtigen Beschäftigungen es äußerst nothwendig ist, daß er irgend einen Suppleanten habe; zudem glaubt er, sein Vorschlag habe auch noch den Vortheil, eine außerordentliche Wahl zu verhüten, die besonders in großen Städten Schwierigkeiten habe, indem man dem nächsten Friedensrichter bis zur Zeit einer neuen Wahl die Verrichtungen auftragen könnte.

Das Directorium theilt den gesetzgebenden Räten durch eine Botschaft eine patriotische Zuschrift der Gemeinden Freiburg, Neuchâtel und Lausanne mit, in welcher man in jeder Zeile die Merkmale der edelsten Vaterlands- und Freiheitsliebe bemerkt.

Billeter begehrt die ehrenvolle Meldung im Protokoll und Mittheilung an den Senat.

Dieser Antrag wird angenommen.

Durch eine andre Botschaft giebt das Directorium die begehrten Berichte über die Vereinigung mehrerer Höfe mit dem Kirchspiel und der Municipalität Rothemburg im Kanton Luzern.

Die Botschaft wird an die hierüber niedergesezte Commission gewiesen.

Durch eine dritte Botschaft dringt das Directorium auf schleunige Bestimmung des Gehalts der Agenten, da viele ihre Stellen aufgeben wollen, besonders im Kanton Luzern.

Banchaud begehrt, daß die Commission sobald möglich rapportire.

Legler begehrt, daß dieses in 3 Tagen geschehe.

Wyder folgt. Secretan sagt: Der Präsident der Commission ist abwesend, wird aber diese Woche zurück kommen; ich begehre 3 Tage nach seiner Rückkehr den Bericht.

Herzog begehrt, daß die Commission künftigen Mittwoch ihr Gutachten einlege.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan legt im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor:

### A n d e n S e n a t .

Auf die Botschaft des Directoriums vom 13. Hornung.

In Ermägung, daß es wichtig ist, den Fall vorzuzusehen, worinn sich die Kantonsgerichte durch Ausstand, Abwesenheit, Krankheit oder andere solche Ursachen augenblicklich vermindert, befinden würden;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit,

### b e s c h l o s s e n :

1) Daß, wenn in Folge des Ausstandes (recusation) einiger Glieder, ihrer Abwesenheit, ihrer Krankheit, oder einer vorübergehenden Ursache, es begegnete, daß ein Kantonsgericht unter die Zahl von 23 Mitgliedern, den Präsident und die Suppleanten mitbegriffen, sinken würde, sollen vier Suppleanten nach der durch das Gesetz vom 20. Augustmonat 1798. vorgeschriebenen Form ernannt werden.

2) Diese Suppleanten werden ihre Stellen nur so lange bekleiden, als sie die Richter nicht selbst bekleiden können; der letzternannte Suppleant wird der erste aus dem Gericht austreten.

Die Dringlichkeit wird begehrt und erklärt, und das Gutachten angenommen.

Die Berathung des Gutachtens über die Friedensrichter wird fortgesetzt.

Die §§. 9 bis 14. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 15. Carrard begehrt, daß hier genau die gleichen Ausdrücke gebraucht werden, deren man sich in dem Beschlusse über den bürgerlichen Rechtsgang bediente.

Secretan unterstützt diesen Antrag, und weist den Artikel zu einer bessern Abfassung an die Commission zurück. Weber hätte gewünscht, daß hier gar nichts hierüber gesprochen würde; da es in das allgemeine Gesetz für alle richterlichen Behörden gehöre: übrigens unterstützt er Carrard.

Secretan's Antrag wird angenommen.

§. 16. Wird angenommen, und der §. 17. an die Commission zurückgewiesen.

Der §. 18. und die 5 folgenden §§. werden so gleich angenommen.

§. 24. Secretan begehrt, daß diese Fälle genau bestimmt werden und die Commission eine andere Abfassung vorschlage. Dieser Antrag wird angenommen.

§§. 25 u. 26. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 27. Carrard begehrt, daß dieser Abschnitt zu genauerer Bestimmung an die Commission zurückgewiesen werde. Secretan und Anderwerth folgen diesem Antrag, welcher erkannt wird.

Die Versammlung bildet sich in ein allgemeines Comité, nach welchem die Sitzung aufgehoben wird.

### Vollziehungsdirektorium.

#### Beschluß über Ernennung des B. Repräsentant Haas zum Kommissär der Artillerie- und Zeughäuser Einrichtung.

Das Vollziehungsdirektorium, um die Organisation der Zeughäuser in der gesammten Republik in Thätigkeit zu setzen;

Nachdem es berichtet worden, daß der Bürger Haas, Volksrepräsentant, mit sehr ausgebreiteten Kenntnissen eine ganz besondere Thätigkeit vereinige, und daß er geneigt wäre dem Vaterlande in diesem Fache zu dienen.

Zufolge der ihm unterm 16. Jenner von den gesetzgebenden Räten ertheilten Bewältigung,

b e s c h l i e ß t was folgt:

1. Der Bürger Volksrepräsentant Haas soll zu einem provisorischen Kommissär, zur Aufsicht über das Bureau der Artillerie, und über die Wiedereinrichtung der Zeughäuser in dem ganzen Umfange der Republik bestellt seyn.

2. Dem Kriegsminister ist aufgetragen, ihm diesen Beschluß zu eröffnen.

Luzern, den 17. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.  
M o u s s o n.

#### Beschluß über Beauftragung der Agenten mit dem Verkauf des Stempelpapiers.

Das Vollziehungsdirektorium, um den Verkauf des Stempelpapiers zu erleichtern, und der Nationalkasse den Eingang des daherigen Gewinns zu sichern;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

b e s c h l i e ß t:

1. Die Regierungsagenten sollen in jeder Gemeinde mit dem Verkauf des Stempelpapiers beauftragt seyn.

2. Sie sollen das vier vom Hundert von dem Betrag des Verkaufs für sich haben.

3. Sie sollen das Papier entweder gegen baares Geld, oder gegen zu stellende dem Oberemnehmer an-

ständige Bürgschaft für den Werth des empfangenen Papiers ankaufen.

4. Wenn die Agenten sich nicht selbst mit dem Detail des Verkaufs beladen wollen, so können sie selben andern übergeben, aber immer unter ihrer Verantwortlichkeit.

5. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse beigelegt werden soll.

Luzern, den 19. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.  
M o u s s o n.

#### Beschluß, daß den Erziehungsräthen die nöthigen Schreiber beigegeben werden sollen.

Das Vollziehungsdirektorium, auf das Begehren des Ministers der Künste und Wissenschaften, dahin zweckend, daß den Erziehungsräthen Sekretairs beigegeben, und die benöthigten Gelder für die Kosten des Bureaus zu Niederschreibung der Geschäfte ihrer Sitzungen bewilliget werden möchten,

b e s c h l i e ß t:

1. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, den Erziehungsräthen auf ihr Begehren hin, die benöthigten Schreiber zu Abfassung ihrer Verhandlungen zuzusenden.

2. Nachdem die Kosten ihrer Bureaus kontrollirt seyn werden, sollen die Verwaltungskammern selbige aus den Geldern ihrer Kasse entrichten.

3. Dem Minister der Wissenschaften ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Luzern, den 19. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.  
M o u s s o n.

#### Beschluß über Bezahlung des Abzugsgelds durch die Distriktsgerichtsschreiber.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des Rapports der Verwaltungskammer von Zürich, welche vorschlägt die Distriktsgerichtsschreiber zu beauftragen, in Zukunft das Abzugsgeld von den aus Helvetien gehenden Erbschaften zu beziehen;

Erwägend daß das Abzugsgeld ein übereingekommenes gegenseitiges Recht eines Landes gegen das andere seye, und daß dasselbe zu allen Zeiten von den Erbschaften erhoben worden, welche den Bewohnern

eines Landes, das gegen die helvetischen Bürger das Gegenrecht ausübte, zusehen.

Nach Anhörung seines Finanzministers

b e s c h l i e ß t :

1. Das Abzugsgeld soll vom allen Erbschaften, welche Einwohnern fremder Länder zufallen, mit denen keine Verträge bestehen, die in dieser Rücksicht etwas anders festsetzen, auf dem alten Fuße erhoben werden.

2. In ganz Helvetien solle diese Beziehung, so wie auch eine genaue Obacht auf alle Fälle, wo selbe statt haben soll, den Distriktsgerichtsschreibereien aufgetragen seyn.

3. Der Justizminister soll einen Vorschlag vorlegen, wie eine Aufsicht hierüber einzuführen sey.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse gesetzt, und dem Finanz- und Justizminister, jedem für das was ihn betrifft, die Vollziehung desselben aufgetragen seyn.

Lucern, den 19. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.  
M o u s s o n.

**Beschluß (Einladung an die Civil- und Militairgewalten, sich mit dem Kriegsminister in Korrespondenz zu setzen.)**

Das Vollziehungsdirektorium erwägend, daß die Stufenfolge der Gewalten die Grundlage einer jeden wohltemperirten Regierung seye, und daß man sich nicht davon entfernen könne, ohne den Gang ihrer Geschäfte in Unordnung zu bringen,

b e s c h l i e ß t :

Die Civil- und Militairgewalten der Republik sind eingeladen, dem Kriegsminister die Geschäfte, deren Gegenstand auf sein Departement sich beziehen würde, zu übersenden.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse einverleibt werden.

Lucern, den 21. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.  
M o u s s o n.

**Beschluß über Hindanhaltung unbefugter Steuerfahler.**

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des Rapports seines Justiz- und Polizeiministers über die

öftern und unerlaubten Steuerfahrlungen, welche sowohl von Fremden, als von Einwohnern eines Kantons, oder einer Gemeinde, in andern Kantonen und Gemeinden, und namentlich von den Bewohnern des Distrikts Stanz geschehen, welche unter dem Vorwand Steuer zu sammeln, falsche Gerüchte austreuen, und das Mitleiden des Volkes durch falsche Vorgeben, welche das Zutrauen zu der Regierung abwenden, zu erschleichen suchen;

Erwägend daß es nothwendig sey, einen Mißbrauch, gegen den sich das Volk billigermaßen beklagen kann, abzuschaffen, und den Gefahren vorzubeugen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedrohen könnten,

b e s c h l i e ß t :

1. Ein jeder Steuerfahler, er sey ein Eingeborner des Landes oder ein Fremder, der nicht mit einem förmlichen Paßport, und mit einem von dem Minister des Innern unterschriebenen Erlaubnißschein versehen ist, soll durch die Agenten, durch die Häfcher oder durch die Polizeiwache der Gemeinden angehalten, und vor den Unterstatthalter des Distrikts geführt werden, welcher seine Papiere und sein Betragen untersuchen, und denselben, je nach der Wichtigkeit des Falls, oder der wider ihn angebrachten Thatsachen, dem Distrikts, oder Kantonsgericht überliefern soll, damit gegen ihn ausgesprochen werde was Rechtens ist.

2. Wenn ein Steuerfahler nicht mit einem falschen Akt, Paßport oder Patent versehen ist, und ihm keine Handlung zur Last gelegt werden kann, und er nur ein gemeiner Bettler ist, so soll ihm sein Paß und Erlaubnißschein, wenn er deren hat, zurückgezogen, von dem Statthalter aber nachher ein Paßport ausgestellt werden, wodurch der Landeseingeborne in seine Gemeinde, der Fremde aber über die Gränzen der Republik gewiesen werden soll, und zwar durch den kürzesten Weg mit Anzeige der Orte, wo der eint oder andere durchgehen soll.

3. Die Verfügung des obgemelten zweiten Artikels ist anwendbar auf jeden Bettler, der sich außer seine Gemeinde begiebt, auf jeden Landstreicher oder fremden unbekanntem Menschen.

4. Der Justiz- und Polizeiminister, welchem die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen ist, soll unverzüglich von allen Gefangensehungen benachrichtigt werden, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit angehen können.

5. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt werden.

Lucern, den 21. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

### Beschluß über Anerkennung 7 verfolgter Bündtner Patrioten als Schweizerbürger.

Das Vollziehungsdirektorium auf das Begehren von sieben Bündtner Bürgern, welche wegen ihrer Anhänglichkeit für die Sache der Freiheit und der helvetischen Republik, aus ihrem Vaterlande fliehen mußten, eingegebene Begehren, um als helvetische Bürger anerkannt und aufgenommen zu werden;

Nach Einsicht des von dem Bürger Ischölke eingegebenen, von ihm und den Bürgern Johann Baptist Eschärner und Andreas Ragetty im Namen des Bürgers Jost unterschriebenen Zeugnisses, daß sie wirklich gesüchtete Bündtner Patrioten seyen,

b e s c h l i e ß t:

1. Die Bürger Andreas Gillardon von Gröch.  
Ambrosius Planta, von Mayensfeld.  
Urban Camenisch, von Chur.  
Joh. Baptist Ziegerer, von Mayensfeld.  
Michael Kuli, von Mayensfeld.  
Georg Martin, von Malans, und  
Paul Tanner, von Mayensfeld.

sind Kraft des Gesetzes vom 27. August leztlin als helvetische Bürger anerkannt, und sollen aller der mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte genießen.

2. Dem Minister des Innern ist die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Luzern den 21. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

### Beschluß über die Beziehung der Ehegerichtsgebühren.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung eines Memoria's des Kantonsgerichts von Bern, in Betreff der Gebühren, welche die Distriktsgerichte und das Kantonsgericht in Ehesachen beziehen sollen;

Auf hierüber angehörten Bericht seines Justizministers,

b e s c h l i e ß t:

1. In Ehesachen sollen die Distriktsgerichte die Gerichtskosten beziehen, welche vormals an die erstinstanzlichen Gerichte bezahlt wurden.
2. Das Kantonsgericht soll die Gebühren beziehen, welche vormals von dem Ehegerichte der zweiten Instanz bezogen wurden.
3. In den Fällen welche eine Ausnahme machen, wie in denjenigen einer durch das Zeugniß des Agenten, oder des Unterstatthalters des Orts, erwiesenen

Armut, können die Gerichte einen Theil oder das Ganze der Gerichtskosten nachlassen.

4. Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse beigedruckt werden soll.

Luzern, den 23. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

### Beschluß (Ernennung des B. Perrier zum Brigadeführer bei dem Hülfstruppencorps.)

Das Vollziehungsdirektorium, in Betrachtung der geleisteten Dienste des Bürgers Perrier aus Estavages (Stävis) im Kanton Freyburg, seiner militairischen Kenntnisse und seiner im Laufe der Revolution erprobten patriotischen Denkungsart,

b e s c h l i e ß t:

1. Der Bürger Perrier ist zum Brigadeführer in den Hülfstruppen ernannt.

2. Er ist eingeladen, sich ungesäumt zum General Schanenbourg zu begeben, um sich mit ihm über die zu treffenden Vorkehrungen zu berathen.

3. Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen Beschluß alsobald an Behörde zu notifizieren.

Luzern, den 16. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

### Beschluß über Bestimmung der Militairordnung in Bezug auf Garnisonsplätze und Quartiere.

Das Vollziehungsdirektorium erwägend, daß da die bewaffnete Macht der Nation organisiert wird, und die Errichtung der helvetischen Legion weit genug vorgezogen sey, um selbige in kurzer Zeit in Thätigkeit setzen zu können, es dringend nöthig seye den Dienst zu bestimmen, den die Truppen in den Garnisonsplätzen oder Quartieren, wo selbige gebraucht werden, zu thun haben;

Erwägend, daß die französische Militairverordnung (Ordonnanz) vom 1. März 1768, welche den Dienst in den Garnisonsplätzen und Quartieren anordnet, mit Vortheil als Grundlage eines endlichen Reglements dienen könne, und daß bis und solange dasselbe in Ausübung gebracht werden könne, es nothwendig seye,

einige Punkte des Dienstes zu bestimmen, um die Willkür zu vermeiden, und den Truppen unnütze Beschwerlichkeiten zu ersparen;

Auf den Bericht seines Kriegsministers,

b e s c h l i e ß t:

1. Die französische Ordonnanz vom 1. März 1768. zu Bestimmung des Dienstes in den Besatzungsplätzen und Quartieren soll vorläufig angenommen seyn.

2. Der Kriegsminister ist beauftragt, dem Direktorium ein auf diese Ordonnanz gegründetes, und der republikanischen Verfassung anpassendes Reglement vorzulegen.

3. Keinem Gottesdienst soll irgend eine kriegerische Ehre bezeugt werden.

4. Kein helvetischer Offizier kann darauf Anspruch machen, eine Schildwache an seiner Thüre zu haben, ausgenommen der Kommandant eines Places.

5. Die Chefß der Corps können unter keinem Vorwand Schildwachen ausstellen als an folgenden Posten: eine an die Thüre des Befehlshabers des Corps, welcher die Fahnen oder Standarten bei sich hat; eine an die Thüre des Schatzmeisters des Corps um die Kasse zu bewachen; eine oder mehrere, je nachdem es die Handhabung der Ordnung und der Polizei erfordern, in dem Quartier der Truppen. Dieser Dienst soll von demjenigen des Places unabhängig seyn.

6. Alle Offiziers, welchen Rangs sie seyn mögen, alle Unteroffiziers und Soldaten, sollen gehalten seyn in ihren Garnisonen oder Quartieren die Uniform zu tragen; sie sollen niemals den Titel eines Grades, der ihnen nicht durch einen Beschluß des Direktoriums beigelegt wäre, weder fordern, noch sich selbst anmassen, noch die äußerlichen Unterscheidungszeichen desselben tragen können.

7. Der Grad eines helvetischen Regionschefs kommt mit dem Grade eines Brigadenchefs in der französischen Armee überein; folglich ist der Chef einer Legion Obrist, und wird die diesem Grad gehörenden Achselbänder (Epauletten) tragen.

8. Der Grad eines Kommandanten einer Art von Waffen, geht mit dem Grade eines Bataillonschefs in der fränkischen Armee gleichen Schritt; dem zufolge ist der Kommandant einer Art von Waffen in einer Legion, Obristlieutenant, und wird ein diesem Grad gebührendes Achselband (Epaulette) tragen.

9. Alle andere Offiziers einer helvetischen Legion sollen die Achselbänder (Epaulette) der Grade der fränkischen Armee tragen, mit denen sie gleichen Schrittes sind.

Dem Kriegsminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

(Hier folgen die Unterschriften.)

## Politische Vorschläge.

### XII.

Ueber ein Mittel, innerliche Unruhen, auch wenn sie bereits zu wirklicher Rebellion erwachsen sind, dennoch ohne Blutvergießen beizulegen.

Gleichwie man bis auf die gegenwärtige Zeit beinahe in allen Staaten veräußert hat, auf Mittel wider Kriege mit auswärtigen Völkern zu denken, eben so nachlässig war man in Rücksicht derjenigen Mittel, durch welche man innerlichen Unruhen und bürgerlichen Kriegen, die ein Land so jämmerlich zerreißen, vorbeugen könnte. Sobald irgendwo im Land ein Aufstand geschieht, so werden nicht nur von der Obrigkeit Truppen aufgeboden, sondern nach dem man den Rebellen, welche aber die Regierung für ihre Gegenparthei halten, und also kein Zutrauen in sie setzen, etliche Male hintereinander, ehe die aufbrausende Hitze erkalten kann, vergebliche Friedensvorschläge gethan hat, so hält man es nun für unzweifelhafte Pflicht, ungesäumt gegen die Rebellen ganz offensiv zu Werke zu gehen, sie, sobald man genug Truppen hat, auf ihrem Boden anzugreifen, und das, was durch Sanftmuth, Ueberlegung und Vorsichtigkeit zu einem erwünschten Ende gebracht werden sollte, dem ungewissen Streich des Schwerds zu übergeben. — Wie tadelnswert, unpsychologisch und wirklich unmenschlich ist ein solches Verfahren!

Denn, erstens sind diejenigen, welche izt Rebellen sind, vielleicht vorher, vielleicht noch vor einigen Wochen gute und gehorsame Bürger gewesen, durch böshafte Menschen sind sie zur Rebellion verführt worden, oder sie haben etwa keinen Begriff von den großen ökonomischen Bedürfnissen des gemeinen Wesens, und hatten um dieser Unwissenheit willen die Aufträge für zu hoch, und glauben in ihrem Herzen für die gute Sache zu streiten. In wenigen Wochen wären sie vielleicht wieder eben so gute und gehorsame Bürger, wie sie es vorher waren. Jetzt aber hat eine aufbrausende Hitze ihre Gemüther eingenommen und für die bestgemeinten und gründlichsten Vorstellungen unempfänglich gemacht. Soll man nun darum das Schwert gegen sie gebrauchen, weil sie in dem gegenwärtigen Augenblick schlechte Bürger sind? soll man vergessen, daß sie vorher gut waren und nachher wieder gut werden können? oder soll man sie um deswillen töden, weil sie in diesem Fall nicht genug Verstand und nicht genug Kenntnisse besitzen, um einzusehen, was zu ihrem Frieden und zum Wohl des Vaterlandes dieneth?

Zweitens. Ein Corps Aufrehrer ist meistens nicht